

Besondere Geschäftsbedingungen der uvex group für Vergabe von Aufträgen nach § 5 der DGUV Vorschrift 1

1. Anwendungsbereich

Für Bestellungen und Aufträge der UVEX WINTER HOLDING GmbH & Co. KG und deren verbundenen Unternehmen (nachfolgend „uvex group“) im Zusammenhang mit

- 1) Planung, Herstellung, Änderung oder Instandsetzung von Einrichtungen
- 2) Planung oder Gestaltung von Arbeitsverfahren
- 3) Lieferung von Arbeitsmitteln, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffen

gelten unsere nachfolgenden Besonderen Geschäftsbedingungen sowie nachrangig die Einkaufsbedingungen der uvex group, sofern die maßgebliche Niederlassung der bestellenden uvex Gesellschaft in Deutschland liegt, bzw. nachrangig die Internationalen Einkaufsbedingungen der uvex group, sofern die maßgebliche Niederlassung der bestellenden uvex Gesellschaft nicht in Deutschland liegt, die auf Wunsch gerne zugesandt werden und unter <https://www.uvex-group.com/de/einkaufsbedingungen> zum Download verfügbar sind. Diesen widersprechende oder sie ergänzende Bedingungen des anderen Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen von unseren Bedingungen bedürfen damit in jedem Fall unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung. Wird der Einbeziehung unserer Besonderen Geschäftsbedingungen widersprochen, so sind wir zur Stornierung des Auftrages - frei von allen Ansprüchen irgendwelcher Art hieraus gegen uns - berechtigt, unterlassen wir eine Stornierung, liegt darin keine Anerkennung fremder Bedingungen.

2. Erbringung von Leistungen nach § 5 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1

Für Bestellungen und Aufträge der uvex group für die Planung, Herstellung, Änderung oder Instandsetzung von Einrichtungen oder die Planung oder Gestaltung von Arbeitsverfahren im Sinne von § 5 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 weist die uvex group hiermit ausdrücklich und schriftlich darauf hin, dass der Auftragnehmer für die Einhaltung der in § 2 Absatz 1 und 2 DGUV Vorschrift 1

genannten Vorgaben verantwortlich ist. § 2 Absatz 1 und 2 DGUV Vorschrift 1 lautet:

- (1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.*
- (2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei vorrangig das staatliche Regelwerk sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.*

3. Erbringung von Leistungen nach § 5 Absatz 2 DGUV Vorschrift 1

Für Bestellungen und Aufträge der uvex group für die Lieferung von Arbeitsmitteln, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffen gibt die uvex group dem Auftragnehmer hiermit ausdrücklich und schriftlich auf, im Rahmen des Auftrags die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.

4. Gefährdungsbeurteilung

Die uvex group bietet dem Auftragnehmer hiermit an, diesen bei der Gefährdungsbeurteilung im Hinblick auf bei der uvex group bestehende betriebsspezifische Gefahren zu unterstützen. Sofern und soweit dies im Hinblick auf den Auftrag oder den Ort oder die Art und Weise der Auftragsdurchführung geboten ist, wird der Auftragnehmer die Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung vor Durchführung des Auftrags schriftlich oder in Textform bei der uvex group anfordern.

5. Aufsichtsführung bei besonderen Gefahren

Sofern bei der Durchführung des Auftrags besondere Gefahren erwartet werden oder sich besondere Gefahren bei der Durchführung des Auftrags ergeben, sind die entsprechenden Tätigkeiten durch einen Aufsichtsführenden / eine Aufsichtsführende zu überwachen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, solche besonderen Gefahren vor Durchführung des Auftrags bzw. spätestens beim Erkennen der besonderen Gefahren gegenüber der uvex group schriftlich oder in Textform anzuzeigen.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Auftragnehmer den Aufsichtsführenden / die Aufsichtsführende auf eigene Kosten stellen.

6. Spezifische sicherheitstechnische Vorgaben

Ferner gelten die Sicherheitstechnischen Vorgaben der uvex group gemäß **Anlage 1** für sämtliche Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände der uvex group, insbesondere im Hinblick auf zu benutzende Werkzeuge und Maschinen, im Hinblick auf erforderliche Persönliche Schutzausrüstung und das Verhalten bei Unfällen und im Brandfall.

Im Falle von Arbeiten auf dem Dach auf dem Betriebsgelände der uvex group gelten ergänzend die Bestimmungen nach **Anlage 2** „Einweisung für Fremdfirmen – Dachbegehung bei uvex“.

Ergänzend wird auf die Geltung der **Anlage 3** „UVV-Unterweisung Aufzüge ohne Farbkorbabschlusstür“ hingewiesen.

7. Belehrung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer trägt Sorge dafür, dass seine Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die sich im Zusammenhang mit der Ausführung von Aufträgen der uvex group auf dem Betriebsgelände der uvex group aufhalten werden, vor dem ersten Betreten des Betriebsgeländes der uvex group umfassend und verständlich über die Vorgaben dieser Besonderen Auftragsbestimmungen und deren Anlagen belehrt werden.

8. Rechtsfolge bei Verstößen

Die uvex group behält sich das Recht vor, im Falle von Verstößen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gegen diese Besonderen Geschäftsbedingungen bzw. deren Anlagen, das Auftragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dies gilt insbesondere

- wenn Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers sicherheitsrelevanten Weisungen von uvex keine Folge leisten,
- wenn Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers bei der Durchführung des Auftrags oder bei deren Gelegenheit keine geeignete Persönliche Schutzausrüstung tragen,

- wenn Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers bei Arbeiten auf dem Dach nicht ausreichend gegen Absturz gesichert sind,
Ferner behält sich die uvex group in diesem Fall das Recht vor, sich beim Auftragnehmer in Bezug auf entstandenen Schaden und entstandene Kosten schadlos zu halten.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Regelungen wirksam. Die Parteien werden die unwirksame Regelung durch eine rechtswirksame Vereinbarung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

ANLAGE 1

Sicherheitstechnische Vorgaben für Fremdfirmen, die auf dem uvex-Betriebsgelände tätig sind

1. Zutritt

Zutrittsberechtigung besteht für Mitarbeiter von Fremdfirmen, die mit Arbeiten beauftragt sind (= externe Mitarbeiter), nur zu den für die beauftragten Arbeiten zugewiesenen Räumlichkeiten und Liegenschaften. Die externen Mitarbeiter müssen sich beim Betreten und Verlassen des uvex-Betriebsgeländes an- bzw. abmelden. Die An- und Abmeldung erfolgt grundsätzlich am Empfang. Die An- und Abmeldung kann beim Leiter des Bereiches erfolgen, in dem die Tätigkeit schwerpunktmäßig erbracht wird, wenn der externe Mitarbeiter wiederholt dort eingesetzt wird.

2. Werkzeuge und Maschinen

Alle für die Arbeiten verwendeten Werkzeuge und Maschinen der Fremdfirma bzw. des externen Mitarbeiters müssen technisch in Ordnung sein, unterliegen der regelmäßigen Prüfung und werden vom Benutzer vor dem Einsatz auf ordnungsgemäße Funktion geprüft.

3. Persönliche Schutzausrüstung

Die externen Mitarbeiter haben für die beauftragten Arbeiten die nötigen Schutzausrüstungen. Es ist durch die Fremdfirma sichergestellt, dass sie benutzt werden.

4. Verhalten bei Unfällen und im Brandfall

Die Anweisungen zum Verhalten bei Arbeitsunfällen und im Brandfall müssen den eingesetzten Mitarbeitern der Fremdfirma hinreichend bekannt gemacht werden.

5. Warn- und Gebotszeichen

Die externen Mitarbeiter sind durch die Fremdfirma über die Bedeutung der Warn- und Gebotszeichen unterwiesen und verhalten sich entsprechend.

6. Dachbegehungen

Müssen externe Mitarbeiter im Zuge ihres Auftrages ein Dach von uvex begehen, müssen sie dies bei Facility Management anmelden. Hierbei ist die

AA-13211 „Einweisung von Fremdfirmen bei Dachbegehungen bei uvex“ sowie die VA-05267 „Externe Arbeitskräfte“ zu beachten.

Nur eingewiesene Personen dürfen zusammen mit einem Mitarbeiter von FM ein Dach betreten.

7. Feuererlaubnis, Staub und Rauch verursachende Arbeiten

Es ist nicht gestattet, ohne die Genehmigung des uvex-Koordinators mit Heiarbeiten oder Arbeiten mit Staubeentwicklung durchzufhren. Es ist persnliche Schutzausrstung zu benutzen! Der Erlaubnisschein FB-10534 „Erlaubnisschein fr Heiarbeiten“ muss zum Einsatz kommen.

8. uvex-Koordinator

Koordinator ist der Leiter der Abteilung KEK-FM bzw. die von ihm direkt beauftragte Person oder der Leiter der Abteilung, in der die Arbeiten durchgefhrt werden. Der uvex-Koordinator ist befugt und beauftragt, die Einhaltung der Gesundheits-, Umwelt- und Sicherheitsstandards auf dem uvex-Betriebsgelnde durch geeignete Manahmen sicherzustellen. Der uvex-Koordinator ist befugt, das Hausrecht insbesondere dann auszuben, wenn Leben, Gesundheit oder krperliche Unversehrtheit von Menschen durch die Ttigkeit des externen Mitarbeiters gefhrdet werden oder die Arbeitssicherheit und der Gesundheits- oder Umweltschutz nicht ausreichend gewhrleistet sind.

9. Geheimhaltungsklausel

Die externen Mitarbeiter verpflichten sich zur strikten Geheimhaltung aller von uvex offenbarten oder auf dem uvex Gelnde erlangten Informationen und Unterlagen gegenber Dritten, unabhngig davon, ob die Informationen ausdrcklich als Betriebsgeheimnis gekennzeichnet waren. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt. Die externen Mitarbeiter werden die Informationen und Unterlagen nur im Rahmen der von Ihnen vertraglich geschuldeten Leistungen verwenden. Nach Beendigung der Zusammenarbeit werden die zur Verfgung gestellten Unterlagen sowie hiervon angefertigte Kopien unverzglich an uvex zurckgeben.

ANLAGE 2

Einweisung für Fremdfirmen - Dachbegehung bei uvex

- Dächer sind nur in Begleitung eines MA vom FM zu betreten, der vor Ort eine Einweisung in die Begebenheiten, Besonderheiten und die Verhaltensregeln durchführt.
- Es ist zu klären, ob die Wetterverhältnisse die Durchführung der geplanten Arbeiten zulassen (z. B. Gewitter, Schnee, Regen, Sturm).
- Die Dächer sind nur über die dafür vorgesehenen Aufstiege zu betreten
- Werden Dächer über Anlegeleitern betreten, muss die Leiter min. 1 Meter über die Dachkante hinausragen.



- Eine Annäherung an Dachkanten, Oberlichter und ähnliche nicht gesicherte Bereiche dürfen bis zu einem Abstand von 2 Metern ist ohne eine PSA gegen Absturz nicht erlaubt.
- Wenn dieser Sicherheitsabstand zu Absturzkanten nicht eingehalten werden kann, muss zwingend eine PSA gegen Absturz angelegt werden.
- Die PSA gegen Absturz muss aktuell geprüft sein.
- Vor dem Anlegen ist eine Sichtprüfung der PSA durchzuführen. Auch bei kleineren Defekten, darf die Ausrüstung nicht zum Einsatz kommen.
- Der MA muss in das richtige Anlegen und die Handhabung eingewiesen sein.
- Es ist immer der nächstliegende Anschlagpunkt (Sekurant) zu verwenden.
- Befestigen der Absturzsicherung an nicht geprüften Punkten (z. B. Geländer, Kamin etc.) ist nicht erlaubt.
- Darauf achten, dass sich im Bereich des Auffanggerätes keine scharfen Kanten befinden.
- Die Arbeiten dürfen nicht alleine durchgeführt werden.
- Im Falle eines Absturzes ist unverzüglich die Feuerwehr, mit dem Hinweis „Höhenrettung erforderlich“, zu alarmieren. Den Verunglückten nicht alleine lassen.

ANLAGE 3

UVV-Unterweisung Aufzüge ohne Fahrkorbabschlusstür

Bei den Aufzügen handelt es sich um Lastenaufzüge ohne Fahrkorbabschlusstür. Da dies Gefahren birgt, werden die Personen, welche diese Lastenaufzüge benutzen, mit den nachfolgenden Regeln für den Aufzugbetrieb, darauf hingewiesen und haben Sorge zu tragen, dass diese eingehalten werden.

Es muss sichergestellt werden, dass:

1. das Transportgewicht mit den Transportangaben, die sich an den Aufzugtüren befinden, übereinstimmt und dieses nicht überschritten werden darf. Die Anlagen sind gleichmäßig mit Gütern zu belasten. Sollte das Gewicht des Transportgutes höher sein, als die maximale Tragfähigkeit, müssen ggf. mehrere Fahrten getätigt werden.
2. die Anlagen ausschließlich für den Transport von Gütern mit Personenbegleitung verwendet werden. Für andere Fahrten (Bsp. reine Personentransporte) dürfen die Anlagen nicht verwendet werden, da diese durch die Betriebsanweisung untersagt sind. Die Anlagen dürfen nur betrieben werden, wenn der Zweck, in diesem Fall der Gütertransport, gewährleistet ist. Sollten die Anlagen trotz den oben genannten Hinweisen dennoch für andere Fahrten verwendet werden, muss die hierfür verantwortliche Person die Konsequenzen tragen.
3. weder menschliche Körperteile noch das sich Transportgut in der Zone des gelb-schwarz markierten Bandes befinden. Da das Risiko für Gefahren (Bsp. Verkeilungen bzw. Quetschen an der offenen Schachtwand) in dieser Zone besonders hoch ist. Die den Transport begleitende Person muss immer in der unmittelbaren Nähe des Stoppschalters stehen, um diesen im Notfall sofort betätigen zu können.
4. die Schachtwand des Aufzuges sich immer in einem glatten Zustand befindet. Sollten dennoch Schäden daran entstehen, müssen die Schäden dem Betreiber sofort gemeldet werden.

Der AN erklärt sich damit einverstanden, die oben genannten Regeln zur Kenntnis genommen zu haben und diese einzuhalten. Dem AN ist bewusst, dass er bei einem falschen, von ihm verschuldeten Verhalten gegen diese Regeln die Konsequenzen tragen muss. Die Aufzüge können zur Benutzung nur durch berechnigte Personen gemäß der ausgehängten Bedienungsanleitung in den Aufzugkörben freigeschaltet werden.

Stand 10/2023